

Beitragsordnung

§ 1

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr, das gemäß § 7 der Satzung vom 01. Juli bis zum 30. Juni läuft.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig und gemäß § 8 der Satzung bis zum 15.07. zu zahlen.
3. Wird die Mitgliedschaft im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres erworben, ist ein ganzer Beitrag, andernfalls ist der Beitrag erst ab dem nächsten Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 2

1. Der Mindestbeitrag beträgt 15,00 €.

Mitglieder können zur Unterstützung der Vereinsarbeit freiwillig auch einen höheren Beitrag leisten.

Die Mitglieder teilen dem Verein mit, wenn ein erhöhter Beitrag gezahlt werden soll.
2. Ermäßigungen für einzelne Personen oder Personengruppen sind grundsätzlich ausgeschlossen; über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht an ein Abonnement gebunden.

§ 3

Mitglieder der Kulturgemeinde Finntrop e.V. haben gem. § 5 der Satzung jedoch einen Anspruch auf Abonnements- oder Einzelpreisermäßigung, die wie folgt festgelegt wird:

- a) Mitglieder der Kulturgemeinde Finntrop e.V. erhalten eine Ermäßigung von 10,00 € auf das regelmäßig angebotene Abonnement.
- b) Mitglieder der Kulturgemeinde Finntrop e.V. erhalten bei mindestens einer weiteren Veranstaltung außerhalb des o.g. Abonnements eine jährlich festzulegende Ermäßigung auf den Einzeleintrittspreis.

§ 4

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 05. November 2009 beschlossen und tritt ab 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 07. November 2001 außer Kraft.